

## Informationsblatt für die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer

(für Berufsberechtigte aus anderen EU-Ländern, EWR Staaten und der Schweiz)

Die Voraussetzungen für die Niederlassung in Österreich und Eignungsprüfung sind im § 7 WTBG 2017 geregelt.

### **Erforderliche Unterlagen zur Eignungsprüfungsanmeldung:**

- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz)
- Nachweis der aufrechten Berechtigung, im Herkunftsmitgliedstaat die Berufsbefugnis Wirtschaftsprüfer auszuüben
- Amtlicher Nachweis des Wohn- und Berufssitzes
- Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

### **Erforderliche Unterlagen zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer in Österreich:**

- Nachweis des erlangten akademischen Grades
- Geburtsurkunde
- Nachweis über eventuelle Namensänderung (wie z.B. Heiratsurkunde)
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit, der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Nichtvorliegen schwerwiegender standeswidriger Verhalten. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein

***Folgende Unterlagen sind bei der Bestellung nochmals vorzulegen:***

- Aktuellen Nachweis der aufrechten Berechtigung, im Herkunftsmitgliedstaat die Berufsbefugnis Wirtschaftsprüfer auszuüben
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz)
- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
- Amtlicher Nachweis des Wohn- und Berufssitzes

Sofern die Urkunden und Belege nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind sie in beglaubigter Übersetzung eines gerichtlich beeideten Übersetzers oder gerichtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

## **Zulassungsverfahren**

Sobald der Zulassungsantrag mit den Beilagen bei uns einlangt, werden Ihnen bei Erfüllung der Voraussetzungen die anfallenden Gebühren vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr Euro 650,- zuzüglich der staatlichen Gebühr für den Antrag Euro 14,30 sowie je Beilage Euro 3,90 (sofern diese noch nicht vergebührt sind).

Liegen sämtliche Unterlagen und Voraussetzungen vor, werden Sie zur Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer mit Bescheid zugelassen. Zum ersten Prüfungsteil werden Sie automatisch durch die KSW eingeladen. Bitte beachten Sie: Nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren beginnt die 7-Jahresfrist für die vollständige Absolvierung des Prüfungsverfahrens.

### **Prüfungsumfang gemäß § 7 Abs. 8 WTBG**

Folgende Klausuren sind zu absolvieren

#### **Abschlussprüfung Teil I und Teil II**

*Teil I:* (210 min)

- Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen
- Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems.
- Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung

*Teil II (210 min)*

- Prüfung von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber
- Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
- Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant

**Rechtslehre (3,5 Stunden)**

- Insolvenzrecht
- Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht Vereinsrecht
- Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse

Sämtliche Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage [www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at) unter der Rubrik „Berufszugang“.

Folgende mündliche Prüfungen sind zu absolvieren:

- **Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstrehänder**, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer
- **Rechtslehre**, insbesondere
  - Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse
  - Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht
  - Insolvenzrecht,
  - Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
  - Grundzüge des Europarechts
  - Grundzüge des Wertpapierrechts
  - Firmenbuchrecht

- **Abschlussprüfung**, insbesondere

- Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing))
- Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,
- Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung,
- Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber
- Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- Prüfung der EDV- Anwendung in der Rechnungslegung
- Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware
- Grundzüge der Sonderrechnungslegungsvorschriften
- Besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance
- und die folgenden Fachgebiete soweit für die Abschlussprüfung relevant
  - Abgabenrecht und insbesondere ausreichende Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften
  - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Mathematik, Statistik, des Bank- Versicherungs-, Wertpapier-, Börse- und Devisenrechts

## Klausurarbeit

### Anmeldung zur Klausurarbeit

Es werden nur jene Kandidaten zum Klausurarbeitstermin eingeladen, die sich spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich angemeldet haben (die Einladung zur ersten Klausur erfolgt automatisch).

### Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich. Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

(§ 18 Abs. 4 WTBG).

Ein zwingender Grund liegt z.B. bei Krankheit vor. Dies ist durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Das Attest muss spätestens 14 Tage nach dem versäumten Klausurtermin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes bei uns einlangen.

### Begutachtung der Klausurarbeit

Ihre Klausurausarbeitung wird von zwei Prüfungskommissären innerhalb einer Frist von etwa sechs Wochen beurteilt.

Wird die Arbeit nicht von beiden Kommissären mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ beurteilt, erfolgt eine weitere Begutachtung durch einen dritten Prüfungskommissär. Die Überbegutachtungen erfolgen etwa innerhalb von fünf Wochen.

Es gibt keine Begrenzung der Wiederholungs- und Rücktrittsmöglichkeiten. Bitte berücksichtigen Sie aber, dass Sie das Prüfungsverfahren binnen sieben Jahren nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren zur Gänze erfolgreich beendet haben müssen. Nach Erreichen dieser Frist würden Sie automatisch aus dem Prüfungsverfahren ausscheiden und allenfalls bereits bestandene Prüfungsteile verfallen.

## Mündlicher Prüfungsteil

### Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zum Prüfungstermin muss 8 – 10 Wochen vor dem Termin bei uns einlangen.

### Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich.

Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“ (§ 18 Abs.4. WTBG).

Ein zwingender Grund liegt z.B. bei Krankheit vor. Dies ist durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Das Attest muss spätestens 14 Tage nach dem versäumten Klausurtermin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes bei uns einlangen.

### Kontakt für das Prüfungs- und Bestellungsverfahren

Ihre Prüfungsabteilung steht Ihnen unter E-Mail: [pruefung@ksw.or.at](mailto:pruefung@ksw.or.at) bzw. unter Tel.: 01/81173 – 0 für weitere Fragen zur Verfügung.